



SATZUNG

**Sportverein für Schutz- und Gebrauchshunde
Frankfurt a.M. - Bockenheim e.V.
Gegr. 1922**

SSGH Ffm-Bockenheim

I S A T Z U N G

- § 1 Name und Sitz des Vereins**
- § 2 Satzungszweck und Aufgaben**
- § 3 Geschäftsjahr**
- § 4 Mitgliedschaft**
- § 5 Beiträge der Mitglieder**
- § 6 Zweckgebundenheit aller Vereinsmittel**
- § 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder**
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 9 Strafen**
- § 10 Organe des Vereins**
- § 11 Jahreshauptversammlung**
- § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Kassenprüfung**
- § 15 Schiedsgericht**
- § 16 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenrat**
- § 17 Vereinsabzeichen und Ehrungen**
- § 18 Ehrenamtlichkeit**
- § 19 Auflösung des Vereins**
- § 20 Allgemeine Bestimmungen**

II G E S C H Ä F T S O R D N U N G

A Die Vereinsorgane

A 1 Jahreshauptversammlung

A 2 Der Vorstand und seine Aufgaben

B Versammlungen und Sitzungen

B 1 Bestimmungen für Versammlungen und Sitzungen

B 1a Jahreshauptversammlung

B 1b Außerordentliche Mitgliederversammlung

B 1c Mitgliederversammlung

B 1d Vorstandssitzungen

B 1e Ausschusssitzungen

B 2 Allgemeines zu Versammlungen und Sitzungen

III Ü B U N G S P L A T Z O R D N U N G

I S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

**Sportverein für Schutz- und Gebrauchshunde Frankfurt a.M. - Bockenheim e.V.
Gegr. 1922**

in Kurzform:

SSGH Ffm-Bockenheim

mit Sitz in Frankfurt am Main.

Der Verein ist dem HSVRM (Hundesportverband Rhein-Main e.V.) angeschlossen. Die Bestimmungen der vom VDH (Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.), dem dhv (Deutscher Hundesportverband) und dem HSVRM im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Satzungen und Ordnungen sind für den SSGH Ffm-Bockenheim und dessen Mitglieder verbindlich.

Verein und Mitglieder erkennen die Vereinsstrafgewalt dieser Verbände an.

§ 2

Satzungszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 6).

Der Verein dient der Förderung der Breitensportlichen Betätigung seiner Mitglieder durch die Ausbildung von Hunden aller Rassen zu Schutz-, Gebrauchs-, Wach- und Begleithunden. Hierzu werden mindestens drei Mal wöchentlich entsprechende Übungsstunden für die Mitglieder abgehalten.

Die sportliche Betätigung erfolgt auch durch die Durchführung von Prüfungen und der Teilnahme an Wettkämpfen.

Der Verein steht politisch und konfessionell auf streng neutralem Boden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Verein umfasst Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Bewerber hat eine Beitrittserklärung auszufüllen. Bei Jugendlichen, d.h. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedarf es der zusätzlichen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Die Namen der Antragsteller werden acht Wochen lang auf dem Vereinsgelände ausgehängt, um den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit zu geben, dem Geschäftsführenden Vorstand vor der Aufnahme des Antragstellers ihre Bedenken mitzuteilen.

Es können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden.

Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Bewerber, die Vereinssatzung anzuerkennen.

Sie kann unter www.ssggh.de nachgelesen werden oder wird bei Bedarf ausgehändigt.

Die Ablehnung der Aufnahme geschieht durch den Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes und muss dem Bewerber gegenüber nicht begründet werden. Austrittserklärungen, die nicht bis zum 30. September schriftlich erfolgt sind, erhalten ihre Rechtsgültigkeit erst nach Ablauf des darauffolgenden Geschäftsjahres. Somit ist auch der volle Jahresbeitrag des nachfolgenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 Beiträge der Mitglieder

Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Alle Gelder (Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen usw.) fließen der Vereinskasse zu

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Geschäftsjahres zu begleichen.

In besonders gelagerten Fällen kann der Geschäftsführende Vorstand Mitgliedern den Jahresbeitrag teilweise, oder wenn es für das Wohlergehen des Vereins von entscheidender Bedeutung ist, auch ganz erlassen. Ebenso können Ratenzahlungen gestattet werden.

Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr bis zum 30. September, ist der volle Beitrag zu entrichten. Bei Eintritt ab dem 1. Oktober kann der Geschäftsführende Vorstand darüber entscheiden, ob einer Beitragsermäßigung stattgegeben wird.

Der Verein ist berechtigt, die Beiträge, die bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres nicht eingegangen sind, einziehen zu lassen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Mitgliedes.

Mitglieder, die mit ihrem Beitrag länger als sechs Monate nach in Rechnungsstellung im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht so lange, bis sie ihrer Beitragspflicht nachgekommen sind.

§ 6 Zweckgebundenheit aller Vereinsmittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

§ 7 Abs. 1

Jedes Mitglied hat im sportlichen Miteinander die Ehre und das Ansehen der Person und des Vereins zu achten.

Pflicht der Mitglieder ist es, den Verein jederzeit nach besten Kräften in seinen Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

§ 7 Abs. 2

Die von der Jahreshauptversammlung und dem Vorstand satzungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für die Mitglieder verbindlich.

§ 7 Abs. 3

Die von den Übungsleitern und / oder dem Platzwart in Ausbildungs- und Platzangelegenheiten getroffenen Anordnungen, sind von den Mitgliedern zu befolgen.

§ 7 Abs. 4

Alle Mitglieder haben das Recht, den Übungsplatz und die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür erlassenen Richtlinien zu benutzen, siehe Übungsplatzordnung.

Die Richtlinien dürfen keinem Mitglied oder Vereinsorgan Sonderrechte gewähren.

§ 7 Abs. 5

Volljährige Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

§ 7 Abs. 6

Alle aktiven Mitglieder, mit Ausnahme der Jugendlichen, haben Arbeitsstunden zu leisten (siehe Übungsplatzordnung).

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Abs. 1

Die Mitgliedschaft mit allen ihren Rechten und Pflichten erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von ausstehenden Forderungen wie Beiträge und Arbeitsstunden.

§ 8 Abs. 2

Mitglieder können jederzeit unter Beachtung der Bedingungen des § 4 austreten.

§ 8 Abs. 3

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist möglich bei:

- a) wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzungen,
- b) unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
- c) Verzug der Beitragszahlung von mehr als zehn Monaten nach in Rechnungsstellung,
- d) Nichterfüllung sonstiger satzungsgemäßer Vereinsverpflichtungen innerhalb einer vom Geschäftsführenden Vorstand festgesetzten Frist.

§ 8 Abs. 4

Jedes Mitglied hat das Recht, Antrag auf Ausschluss von Mitgliedern zu stellen, die gegen die Pflichten des § 7 Abs. 1 verstoßen. Der Antrag hat unter Angabe der Gründe mit Beweispflicht an den Erweiterten Vorstand zu erfolgen. Der Betroffene oder die Betroffenen müssen vor der Eröffnung des Verfahrens schriftlich unter Beifügung einer Kopie jenes Antrages seitens des Geschäftsführenden Vorstandes in Kenntnis gesetzt werden. Der Betroffene oder die Betroffenen haben das Recht eines Einspruchs.

§ 8 Abs. 5

Alle Funktionen der vom Ausschluss betroffenen Mitglieder ruhen vom Zeitpunkt der Aufnahme des Ausschlussverfahrens. Vereinsgegenstände sind dem Geschäftsführenden Vorstand zurückzugeben.

§ 8 Abs. 6

Ist ein Mitglied nach § 8 Abs. 4 vom Vereinsvorstand nach § 8 Abs. 3a bis d, oder nach § 9 Ziffer 1-3 bestraft worden, hat es die Möglichkeit, an Stelle eines Einspruchs nach § 8 Abs. 4, das Schiedsgericht nach § 15 anzurufen.

§ 9 Strafen

Gegen Mitglieder, die sich vereinsschädigend verhalten oder ihren Pflichten als Vereinsmitglieder nicht nachkommen, ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Strafen nach § 9-1. und § 9-2. auszusprechen.

1. Die schriftliche Verwarnung

Bei leichtem Verstoß gegen die Sportdisziplin oder Satzungen kann eine schriftliche Verwarnung unter Angabe des Verstoßes sowie einer Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

2. Die Androhung des Ausschlusses

Bei erheblichen Vergehen gegen die Satzungen und unsportlichem Verhalten kann der Ausschluss angedroht werden.

3. Der Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Satzungen und die Sportdisziplin oder bei vorsätzlich vereinsschädigendem Verhalten kann der Ausschluss aus dem Verein nur durch den Beschluss des Erweiterten Vorstandes erfolgen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 6. §9 1 und 2

Mitglieder, die durch ein ordnungsgemäßes Ausschlussverfahren des Erweiterten Vorstandes und des Schiedsgerichtes aus dem Verein ausgeschlossen wurden, können auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

Wurde die Ausschließung nach § 8 Abs. 3, § 9 Ziffer 3 oder durch das Schiedsgericht rechtskräftig ausgesprochen, so kann der Verein zusätzlich Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes aus dem HSVRM beantragen. Hierüber beschließt der Erweiterte Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

1. Jahreshauptversammlung
2. Außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Vorstand
 - a) Geschäftsführender Vorstand
 - b) Erweiterter Vorstand
4. Kassenprüfer
5. Ausschüsse (eingesetzt von der Jahreshauptversammlung oder vom Vorstand)
6. Schiedsgericht
7. Ehrenrat.

§ 11 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan (§ 10 – 1)

Jedes Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt.

Hierzu wird jedes Mitglied schriftlich, auch per E-Mail, vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand eingeladen.

Die TO soll folgende Punkte als Minimum enthalten:

1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Vereinsjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht über den Hundeausbildungsstand
5. Bericht des Schiedsgerichts
6. Entlastungen
7. Neuwahlen (Vorstand, Schiedsgericht oder Kassenprüfer)
8. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis acht Tage vor der Jahreshauptversammlung gestellt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31. Dezember für die folgende Jahreshauptversammlung einzureichen.

Die beantragten Satzungsänderungen müssen als TOP bei der Einladung aufgeführt sein.

Der Schriftführer fertigt vom Ablauf der Jahreshauptversammlung ein Protokoll an, das von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes unterschrieben werden muss. Jedes Mitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen. Dieses kann nach der Jahreshauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand angefordert werden und wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Jahreshauptversammlung versendet.

Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal eines neuen Jahres durchzuführen.

Mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung gilt für alle anderen Beschlüsse die einfache Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters.

Stimmenenthaltung ist zulässig und wird weder positiv noch negativ bewertet.

Eine Satzungsänderung nach § 33 Abs. 1 BGB, erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach § 19 dieser Satzung.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (§10 – 2) muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies beantragen, bzw. der Erweiterte Vorstand oder die Kassenprüfer es beschließen.

Außerdem kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung vom Geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn dringende Entscheidungen von besonderer Tragweite zu treffen sind.

Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher schriftlich, auch per E-Mail, erfolgen.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vorher einzureichen.

§ 13

Vorstand

Die geschäftliche Leitung des Vereins und die Leitung des Sportbetriebes erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch den

I. Geschäftsführenden (§ 10 - 3a) und den

II. Erweiterten Vorstand (§ 10 - 3b).

I. Geschäftsführender Vorstand

Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB und setzt sich zusammen aus:

- 1) 1. Vorsitzender
- 2) 2. Vorsitzender
- 3) 1. Kassierer
- 4) 1. Schriftführer

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Der Geschäftsführende Vorstand darf nur durch geheime Wahl gewählt werden.

Die Wahlzettel sind in einer geschlossenen Urne zu sammeln.

Der übrige Vorstand kann durch Akklamation (Zuruf) gewählt werden.

Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder aus dem Kreis des Erweiterten Vorstandes einen Nachfolger.

Dieses Vorstandsmitglied fungiert bis zum Ende der Amtsperiode.

Tritt aus irgendwelchen Gründen der geschäftsführende Vorstand unerwartet zurück, so ist er verpflichtet, den Ehrenrat davon zu unterrichten.

Der Ehrenrat bestimmt einen Interimsvorstand. Dieser hat dann innerhalb der nächsten vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem TOP "Neuwahl des Vorstandes" einzuberufen.

II. Erweiterter Vorstand

Der Erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1) Geschäftsführender Vorstand
- 2) Bereichsleiter Basisausbildung einschließlich Welpen und Junghunde
- 3) Bereichsleiter Agility
- 4) Bereichsleiter Dogdance
- 5) Bereichsleiter Obedience
- 6) Bereichsleiter THS
- 7) Bereichsleiter VPG
- 8) Platz- und Gerätewart
- 9) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder.

Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des Erweiterten Vorstandes - und davon mindestens zwei Mitglieder aus dem Geschäftsführenden Vorstand anwesend sind.

Sollten mehrere Bereiche von einer Person betreut werden, hat diese nur eine Stimme.

§ 14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer (§10 - 4)

- haben die Pflicht, die Kasse hinsichtlich ihrer ordnungsgemäßen Führung zu überprüfen
- haben das Recht, jederzeit Einblick in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen
- müssen der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenführung vorlegen.

Der 1. Kassierer sowie der Geschäftsführende Vorstand kann nicht gegen den Rat der Prüfer entlastet werden.

§ 15 Schiedsgericht

Das Schiedsgericht (§10 –6) ist eine Institution zur Lösung von Konflikten innerhalb des Vereins.

Es besteht aus drei Schiedsrichtern, worunter einer als Obmann fungiert. Die Schiedsrichter werden turnusmäßig alle drei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das gewählte Schiedsrichter-Kollegium sollte durch einen oder zwei Ersatzschiedsrichter ergänzt werden, damit im Verhinderungsfalle oder bei Befangenheitsbedenken das Schiedsgericht funktionsfähig bleibt.

Außer dem Amte eines Kassenprüfers dürfen die gewählten Schiedsrichter keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen.

Jedes Mitglied hat das Recht in Streitfällen oder bei ausgesprochenen Strafen seitens des Vorstandes, das Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht hat der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Die Auskunftspflicht erstreckt sich nur auf die Interessenbelange des Vereins.

§ 16 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenrat

Ordentliche Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie in vorbildlicher Haltung und Treue dem Verein und dessen Zwecken gedient haben.

Der Erweiterte Vorstand beschließt die Ernennung, die schriftlich bestätigt werden muss. Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit.

Auch Nichtmitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich um den Verein und das Schutz- und Gebrauchshundewesen bedeutende Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder haben im Erweiterten Vorstand Sitz und Stimme.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss des Erweiterten Vorstandes unter Zustimmung des Schiedsgerichtes und des Ehrenrates erfolgen.

Ordentliche- und Ehrenmitglieder, deren Verdienste überragend sind, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Bestimmungen gleichen denen der Ehrenmitglieder. Das freiwillige Niederlegen dieser Ehrenstellungen schließt das Niederlegen der Ordentlichen Mitgliedschaft nur dann ein, wenn dieses ausdrücklich erklärt wird.

Der Ehrenrat (§10 – 7) setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und einem der Richter des Schiedsgerichts zusammen.

§ 17 Vereinsabzeichen und Ehrungen

Die Vereinsnadel zeigt den Schriftzug SSGH Ffm-Bockenheim.

Die Nadeln werden im Auftrag des Geschäftsführenden Vorstandes angefertigt und überreicht.

Mitglieder, die dem Verein insgesamt 10 (zehn) Jahre angehören, erhalten vom Geschäftsführenden Vorstand die silberne und bei 25 (fünfundzwanzig) Jahren ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel.

Die Ehrennadeln können außerdem an Mitglieder für außerordentliche Verdienste verliehen werden.

Die Aberkennung der Ehrennadeln kann nur durch Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgen. Gegen diesen Beschluss können Betroffene Einspruch bei dem Schiedsgericht erheben. Fällt dieser zu Ungunsten des Betroffenen aus, so muss die Ehrennadel zurückgegeben werden.

§ 18 Ehrenamtlichkeit

Sämtliche Tätigkeiten, bzw. Ämter, die von den Vereinsmitgliedern übernommen werden, werden ehrenamtlich ausgeführt. Eine Ausnahme bildet der Figurant.

§ 19 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

Für die Auflösung des Vereins ist eine Außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einberufung dieser Versammlung hat nach den Grundsätzen der Jahreshauptversammlung zu erfolgen und die Auflösung ist der Haupttagesordnungspunkt. An der Versammlung müssen mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder teilnehmen, von denen 90% für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereines wie folgt aufzuteilen: Der Grundbesitz fällt entsprechend des Schenkungsvertrages „Wilhelm Eckerlin“ vom 14. Mai 1971 an den Rhein-Mainischen Landesverband, bzw. dessen Rechtsnachfolger, dem HSVRM.

Da der Verein seit 1990 als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, ist im Falle der Vereinsauflösung (bei Übertragung des Grundstückes an den nicht steuerbegünstigten HSVRM) der Wert des Grundstückes mit Gebäude zu diesem Zeitpunkt festzustellen (gemeiner Wert). Die Wertsteigerung (stille Reserven) fällt ab diesem Zeitpunkt bis zur Vereinsauflösung zusätzlich zum übrigen vorhandenen Vermögen, an den Tierschutzverein Frankfurt am Main und Umgebung e.V. von 1841. Dieser verpflichtet sich, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Dies erfolgt aus der Mittelbindung während der Zeit der Gemeinnützigkeit.

Das Vereinsvermögen ist unveräußerlich.

Für den Grundbesitz gilt der Schenkungsvertrag "Wilhelm Eckerlin" vom 14. Mai 1971.

§ 20 Allgemeine Bestimmungen

Die Geschäftsordnung, die beim Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt hinterlegt wurde (§ 21 BGB), ist für den Vorstand wie auch für die Mitglieder zur Durchführung der Geschäfte verbindlich.

Die Übungsplatzordnung ist für den Sport- und Übungsbetrieb maßgebend.

Frankfurt am Main, den 04.07.2025

Der Vorstand

Dagmar Brähler
1. Vorsitzende

Silke Kielwein
2. Vorsitzende

II. GESCHÄFTSORDNUNG des SSGH Ffm-Bockenheims

Die Geschäftsordnung gilt aufgrund des § 20 der Satzung vom 08. März 2008.

A Die Vereinsorgane

A 1 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

A 2 Der Vorstand und seine Aufgaben

1) Ehrenvorsitzende

- mit dem Ehrenamt ist im Allgemeinen kein Amt verbunden
- können jedoch auch Ämter übernehmen.

2) Der 1. Vorsitzende

- leitet die gesamten Vereinsgeschäfte
- überwacht den gesamten sportlichen Betrieb
- vertritt den Verein nach § 15 der Satzung
- überwacht die Innehaltung der Satzungen
- beruft Versammlungen ein und leitet diese

3) Der 2. Vorsitzende

- unterstützt den 1. Vorsitzenden in seiner Amtsführung
- vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall
- sollte sich um das Einholen der Angebote für Instandhaltungsarbeiten und Anschaffungen kümmern.

4) Der Kassierer

- leitet verantwortlich den gesamten kassentechnischen Betrieb
- ist berechtigt, laufende Zahlungen selbständig zu tätigen
- Ausgaben im Rahmen bis € 500,00 bedürfen der Zustimmung eines weiteren Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes
- bei Beträgen ab € 500,00 bedarf es des Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes.

6) Der Schriftführer

- führt den Schriftwechsel des Vereins
- führt Protokoll bei Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
- verwaltet die Originaldokumente des Vereins.

7) Der Platz- und Gerätewart

- ist zuständig für die Instandhaltung des Übungsplatzes, der Sportgeräte und des Inventars
- sollte die Arbeitseinsätze der Mitglieder koordinieren.

8) Die Bereichsleiter

- sind zuständig für ihre entsprechende Sportart und die damit verbundenen Aufgaben
- versehen ihr Amt im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.

9) Ehrenmitglieder

- dürfen auch Ämter übernehmen,
- im Allgemeinen ist jedoch mit dem Ehrenamt kein Amt verbunden.

A 3 Die Kassenprüfer

- dürfen im Laufe des Geschäftsjahres kein Amt im Vorstand übernehmen
- sind für die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung zuständig, die auch die Überprüfung der Belege beinhaltet
- haben jährlich eine Jahresabschlussprüfung vorzunehmen
- dürfen auch unvermutete Kassenrevisionen durchführen
- müssen das Ergebnis der Prüfungen in einem Abschlußbericht für das Geschäftsjahr festhalten.

Dieser Bericht muss ein TOP der Jahreshauptversammlung sein.

A 4 Die Ausschüsse

- werden von der Jahreshauptversammlung oder dem Vorstand eingesetzt
- wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Ausschuss leitet.

A 5 Das Schiedsgericht

dient zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

Die gewählten Schiedsrichter dürfen außer dem Amt eines Kassenprüfers keine anderen Funktionen innerhalb des Vereins übernehmen.

A 6 Der Ehrenrat

hat die Aufgabe, bei außerplanmäßigem Rücktritt des Geschäftsführenden Vorstandes, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem TOP „Neuwahl des Vorstandes“ einzuberufen.

B Versammlungen und Sitzungen

B 1 Bestimmungen für Versammlungen und Sitzungen

Im Verein können folgende Versammlungen und Sitzungen abgehalten werden:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung
- c) Mitgliederversammlung
- d) Vorstandssitzung
- e) Ausschusssitzung.

B 1a Jahreshauptversammlung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich, auch per E-Mail, unter Angabe der TO, erfolgen.

Folgende Tagesordnungspunkte müssen mindestens enthalten sein:

1. Bericht des Vorstandes über das vergangene Vereinsjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Bericht über den Hundeausbildungsstand
5. Bericht des Schiedsgerichtes
6. Entlastungen
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes.

Liegen schriftliche Anträge vor, so müssen diese unter einem gesonderten TOP "Anträge" bei der Einladung aufgeführt sein.

Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 31. Dezember für die folgende Jahreshauptversammlung einzureichen. Sie erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (§ 33, 41 BGB).

Sämtliche Berichte sind zur Diskussion zu stellen.

Die Jahreshauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ehren- und stimmberechtigten Ordentlichen Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden resp. Versammlungsleiters ausschlaggebend.

Stimmenenthaltung ist zulässig und wird weder positiv noch negativ bewertet.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist erlaubt, wobei jedoch jeweils einer der beiden Kassenprüfer im Wechsel ausscheiden muss.

Wird dem Vorstand die Entlastung versagt, so hat die Versammlung, um die Versagungsgründe zu klären, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Die Berichterstattung erfolgt anschließend an den neugewählten Vorstand.

B 1b Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitglieder müssen hierzu unter Angabe der TO mindestens eine Woche vorher schriftlich, auch per E-Mail, eingeladen werden.

Bei Auflösung des Vereins (nach § 20 der Satzung) muss nach den Grundsätzen der Jahreshauptversammlung eingeladen werden und die Auflösung ist zum Hauptgegenstand der TO zu machen

B 1c Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind sonstige Versammlungen, die nach Bedarf des Geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden.

B 1d Vorstandssitzungen und

B 1e Ausschusssitzungen

Alle Sitzungen finden unter der Leitung des für die Sitzung zuständigen Mitgliedes statt.

Alle Mitglieder, die zur Teilnahme an der Sitzung befugt sind, müssen hierzu in der Regel mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

B 2 Allgemeines zu Versammlungen und Sitzungen

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auf Versammlungen sprechen, wenn es sich zu Wort meldet und der Versammlungsleiter das Wort erteilt.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang.

Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn nicht zur Sache, unsachlich oder unhöflich gesprochen wird oder das Ansehen des Vereins und dessen Interessen geschädigt werden.

Bei Wortentzug kann der Betroffene die Entscheidung der Versammlung verlangen.

Er darf erst wieder sprechen, wenn die Versammlung ihm das Weiterreden gestattet.

Unbefugtes Weiterreden kann mit Vereinsstrafen geahndet werden.

Ist zu einem bestimmten Punkt Schluss der Debatte beantragt, dann muss dieser Antrag nach Beendigung der laufenden Rede zur Abstimmung kommen.

Bevor der Antrag auf Schluss der Debatte zur Abstimmung gestellt wird, kann der Versammlungsleiter noch je einen Redner mit begrenzter Redezeit „für“ oder „gegen“ zulassen.

Alle Abstimmungen erfolgen öffentlich und gleich, d.h. jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Stimmenenthaltung ist zulässig und wird weder positiv noch negativ bewertet.

Über alle Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit abgestimmt.

Eine Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn mindestens 10 % der anwesenden Stimmberechtigten dies wünschen.

Von allen Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle anzufertigen.

Frankfurt am Main, den 04.07.2025

Der Vorstand

Dagmar Brähler
1. Vorsitzende

Silke Kielwein
2. Vorsitzende

III ÜBUNGSPLATZORDNUNG SSGH Ffm-Bockenheim

Aufgrund des § 20 der Satzung vom 08. März 2008 gilt nachstehende Übungsplatzordnung:

1. Die von den Übungsleitern, Trainern und / oder dem Platzwart getroffenen Anordnungen, in Ausbildungs- und Platzangelegenheiten, sind von den Mitgliedern zu befolgen.
(siehe Satzung § 7 Abs. 3 sowie die Geschäftsordnung)
2. Die Ausbildung der Hunde erfolgt nach den Prüfungsordnungen des HSVRM, dhvs und VDHs.
3. Beim Schutzdienst ist für das Hetzen des Hundes an den Figurantanten ein Entgelt zu zahlen.
4. Auf dem Vereinsgelände sind die Hunde stets angeleint zu halten. Innerhalb des Übungsplatzes ist das freie Herumlaufen der Hunde nur mit Erlaubnis des Trainers gestattet.
5. Die Mitglieder sind für die Pflege des Platzes verantwortlich.
Pflicht der Mitglieder ist es, auf Ordnung und Sauberkeit zu achten, sowie die Sportgeräte und Einrichtungen in gebrauchsfähigem Zustand zu halten.

Bitte beim Betreten und Verlassen des Platzes immer herumliegende Gegenstände (Abfälle, Zweige,...) entfernen, um Verletzungen, Unfälle oder Beschädigungen des Rasenmähers zu vermeiden.

Hinterlassenschaften des Hundes sind generell zu entfernen.

Jeder aktive Hundeführer, mit Ausnahme der Jugendlichen (d.h. wer mit seinem Hund auf dem Übungsplatz trainiert bzw. an den Übungsstunden teilnimmt) ist verpflichtet, 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Diese sollen vorzugsweise für die Pflege und Instandhaltung des Vereinsgeländes erbracht werden.

Etwaige Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.

Die Termine der Arbeitsstunden werden im Schaukasten und auf der Homepage www.ssgf.de bekannt gegeben. Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Mitglied in die Liste einzutragen, die in der Garage ausliegt.

Für jede nicht geleistete pflichtige Arbeitsstunde sind die jeweils gültigen Stundensätze an den Verein zu zahlen.

Die Höhe des Stundensatzes wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und auf der Homepage und im Schaukasten veröffentlicht.

6. Das Betreten des Übungsplatzes ist den Mitgliedern außerhalb der Übungsstunden lediglich zum Trainieren mit dem Hund und nur mit Genehmigung eines Übungsleiters gestattet
7. Kranke Hunde sind vom Übungsplatz fernzuhalten. Gleiches gilt für Hündinnen während ihrer Läufigkeit.

Eine gültige Tollwutimpfung ist Pflicht.

8. Bei Übungen oder Prüfungen außerhalb des Übungsplatzes, sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen (Forstgesetz usw.) zu beachten.
9. Jeder haftet selbst für Schäden, die von ihm oder seinen mitgeführten Hunden verursacht werden.

Eine Hundehaftpflichtversicherung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Übungsbetrieb.